

Bundbücher : Formen, Funktionen und politische Symbolik

Autor(en): **Schmid, Regula**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **153 (2000)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118774>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundbücher

Formen, Funktionen und politische Symbolik

Regula Schmid, Küsnacht ZH

In schweizerischen Archiven und Bibliotheken liegen Dutzende von Büchern, die Abschriften von Bündnisurkunden eidgenössischer Orte enthalten. Die historische Forschung hat bisher diese «Bundbücher», wie ein gängiger zeitgenössischer Titel lautet, nicht beachtet. Einzeluntersuchungen oder gar vergleichende Darstellungen fehlen, Inhalte, Formen, zeitliche Streuung und Funktionen dieser Kopienbände sind unbekannt.¹ Aus dem grossen Bestand sticht eine Gruppe von bebilderten bzw. kalligraphisch gestalteten und mit schmückendem Beiwerk versehenen Büchern heraus, die nach 1530 einsetzt und wohl bis etwa 1700 reicht. Die Bilder enthalten eine eigentliche Bundessymbolik. Einige wenige dieser Darstellungen wurden als Illustrationen veröffentlicht,² sie wurden aber weder gesamthaft zusammengestellt noch systematisch beschrieben. Mit einer Ausnahme – dem sogenannten Schweizerstier, dessen Konterfei die Titelseite von zwei Bundbüchern ziert –, sind diese Bilder nicht in die Diskussion der politischen Symbolik der alten Eidgenossenschaft eingeführt.

Drei Gründe lassen sich für die Vernachlässigung einer ganzen Buchgattung durch die Historikerinnen und Historiker anführen. Zunächst galt das hauptsächliche Interesse der Forscher den materiellen und vor allem rechtlichen Inhalten der Bündnisurkunden. Da die Originalurkunden oder zumindest vidimierte (d.h. als rechtlich bindend anerkannte) Abschriften der Urkunden in den meisten Fällen noch erhalten sind, war es nicht nötig, sich auf die als weniger authentisch erachteten Kopien in Büchern zu stützen. Heute interessiert aber viel stärker, wer aus welchen Gründen Schriftstücke herstellte und brauchte. Die Kopien rücken damit in den Mittelpunkt des Interesses, können sie doch beispielsweise Auskunft darüber geben, wie solche Bündnisse zu einem späteren Zeitpunkt interpretiert wurden,

¹ Dies hat schon Wirz im Zusammenhang mit seinen Überlegungen zum «Weissen Buch» bedauert: Das Weisse Buch von Sarnen. Hg. von Hans Georg Wirz (QW 3/1), Aarau 1947, S. LIII.

² Bilder aus einem Luzerner und zwei Schwyzer Bundbüchern sind im 1999 neu gestalteten Bundesbriefmuseum Schwyz zu sehen. Zu weiteren publizierten Bildern s. unter Anm. 8 u. 9.

welche Bedeutung ihnen beigemessen wurde. Sodann blieben die Bundbücher unbeachtet, weil die politische «Schweizergeschichte», die grundlegend auf den Bundesschlüssen aufbaute, nach den Auseinandersetzungen um die Bewertung der eidgenössischen «Gründungsgeschichte» bis in die fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts bei zwei Forschergenerationen auf wenig Interesse stiess. Sie wurde deshalb erst zögernd von Fragen nach der alltäglichen Praxis der Politik bzw. der politischen Kultur der eidgenössischen Orte erfasst. Schliesslich richtet sich das Interesse der Historiker seit einigen Jahren zunehmend auch auf nicht-schriftliche Quellen aus. Die heute intensive Erforschung der eidgenössischen Symbolik, ihrer Bedeutungen und Funktionen, haben die Kenntnisse zur politischen Kultur der alten Eidgenossenschaft entscheidend erweitert.³ Eine wichtige Rolle spielt dabei auch die Neugestaltung der historischen Museen der Schweiz, die ihrerseits von den heute im Vordergrund stehenden Interessenfeldern beeinflusst ist.⁴

Ziel dieses Aufsatzes ist, auf der Basis der Bestände der Staatsarchive und Bibliotheken von Schwyz, Luzern, Beromünster, Basel und Zürich verschiedene Formen von Bundbüchern vorzustellen und zu beschreiben. Anschliessend wird der Schwerpunkt auf die der frühen Neuzeit angehörenden, bebilderten Bundbücher gelegt und insbesondere auf die Bedeutung der darin festgehaltenen Bilder eingegangen. Der Artikel schliesst mit einigen Hinweisen auf mögliche Funktionen dieser repräsentativen Werke des 16. und 17. Jahrhunderts.

In öffentlichen und wohl auch privaten⁵ Archiven und Bibliotheken der Schweiz liegt eine fast unüberblickbare Masse von Abschriftenbänden, die Bündnisverträge enthalten. Form, Inhalt und Gestaltung sind dabei äusserst variantenreich. Flüchtig geschriebene Bände stehen neben Büchern, die durch gemalte oder gedruckte Titelblätter, Zierschrift, Rubrizierung oder eben Bilder ausgezeichnet sind. Bändchen

³ Die breiteste Darstellung zur politischen Symbolik der frühen Neuzeit bietet: Marchal, Guy P. Die «Alten Eidgenossen» im Wandel der Zeiten. Das Bild der frühen Eidgenossen im Traditionsbewusstsein und in der Identitätsvorstellung der Schweizer vom 15. bis ins 20. Jahrhundert. In: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, Bd. 2: Gesellschaft – Alltag – Geschichte. Hrg. vom Historischen Verein der fünf Orte. Olten 1990. S. 309–403. S. auch: Zeichen der Freiheit. Das Bild der Republik in der Kunst des 16. bis 20. Jahrhunderts. Ausstellung im bernischen Historischen Museum / Kunstmuseum Bern 1. Juni bis 15. September 1991. Hg. von Dario Gamboni und Georg Germann. Bern 1991. Vgl. auch die unten angeführte Literatur.

⁴ Es waren denn auch die Vorarbeiten zum Bereich «Ikonographie der Alten Eidgenossenschaft» im neu gestalteten Bundesbriefmuseum in Schwyz, welche die Suche nach weiteren Bundbüchern anregten. Leitung: Dr. Josef Wiget, Konzept: Prof. Roger Sablonier, wissenschaftliche Mitarbeit: Dr. Erwin Horat, lic. phil. Andreas Meyerhans, Dr. Regula Schmid. Vgl. zur Neugestaltung Sablonier, Roger. Das Bundesbriefmuseum, in: Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts, hg. v. Josef Wiget, Schwyz 1999, S. 161–176.

⁵ Ein bebildertes Bundbuch (eine wohl um 1700 entstandene Papierhandschrift, vermutlich inner-schweizerischer Herkunft) wurde im Sommer 1999 im Zürcher Antiquariat Schumann zum Kauf angeboten. Antiquariat Hellmut Schumann AG, Katalog 574 (Helvetica), Nr. 931: Tractatus de Foederibus Status Helueticis. Oder Schweytzerische Pünt-Verkhomnussen undt Abhandlungen etc. Gemäss Katalog enthält der im 18. Jh. in Halbleder gebundene Band 17 aquarellierte, ganzseitige Handzeichnungen auf 17 Tafeln. Er umfasst ca. 290 Blätter, von denen ca. 70 leer sind (z. T. mit dem Vermerk «spatium reservatum»).

im Brevierformat sind ebenso zu finden wie dicke Folianten. Die folgenden Ausführungen sollen zunächst eine gewisse Vorstellung zum Reichtum der Erscheinungsformen erlauben und enthalten zugleich einen Vorschlag zur Unterteilung der zeitlich breit gestreuten, formal und inhaltlich heterogenen Gattung.

Die Bundbücher lassen sich aufgrund formaler und inhaltlicher Kriterien grob in vier Gruppen einteilen. Eine erste Gruppe bilden zeitgenössische oder spätere, häufig vidimierte Abschriften von Urkunden, die nachträglich zu einem Buch zusammengebunden wurden. Als eines von vielen Beispielen ist ein Exemplar des Staatsarchivs Zürich anzuführen. Der Band, der kein Titelblatt enthält, wurde wohl noch im 16. Jahrhundert zusammengestellt.⁶ Der Titel der ersten Vertragsabschrift lautet: «Pundtnuß zwüschen unsern eidgenoßen von Bern und uns von Zürich». Die Nennung der Vertragspartei in der ersten Person Plural sowie der Inhalt einiger der Verträge zeigen, dass dieses Bundbuch mit Material der Zürcher Kanzlei hergestellt wurde. Die Zusammenstellung erfolgte wohl in erster Linie für die Sicherung der Urkunden im Archiv.

Von dieser ersten Gruppe zunächst formal zu trennen sind zeitgenössische Kopienbücher von Bundesurkunden oder deren Abschriften. Prominentestes Beispiel ist – sieht man vom chronikalischen Teil ab, auf den noch zurückzukommen sein wird – das Weisse Buch von Sarnen. Solche Bundbücher lassen sich in die Reihe von Kanzleibüchern einordnen, die mit dem Ausbau der Aufgaben der frühneuzeitlichen Staatsgebilde und der damit einhergehenden Entwicklung der Verwaltung und des Archivwesens entstanden. Im Raum der heutigen Schweiz liegt eine entscheidende Periode dieser Entwicklung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Inhalte, die als funktional oder formal zusammengehörig empfunden wurden, wurden ausgeschieden und in gesonderten Abteilungen innerhalb eines Codex oder in eigenen Büchern zusammengestellt.⁷ Die im Rahmen dieser Entwicklung angefertigten Bundbücher spiegeln in Auswahl und Reihenfolge der darin festgehaltenen Urkunden die politische Ausrichtung des Ortes, für dessen Kanzlei sie hergestellt wurden.

Eine dritte Gruppe umfasst die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts fassbaren, bebilderten oder jedenfalls kalligraphisch gestalteten Bücher.⁸ In einigen Fällen ist der offizielle, repräsentative Charakter der Werke offensichtlich. Das Titelblatt des Luzerner Bundbuches aus der Mitte des 16. Jahrhunderts ist mit der Wappenpyramide

⁶ Sta Z: B VIII 283. Alle Abschriften betreffen Bünde, die vor der Mitte des 16. Jhs. geschlossen wurden. Das Register befindet sich auf der Verso-Seite des mit «Pundtnuß zwüschen unsern eidgenoßen von Bern und uns von Zürich» angeschriebenen Blattes, das gleichzeitig das erste Blatt des Bandes ist. Ein anderes Bsp. ist: ZB Z: Ms Rh Hist 36b von 1737.

⁷ Dazu grundlegend: Patze, Hans. Neue Typen des Geschäftsschriftguts im 14. Jahrhundert, in: Ders. (Hg.). Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Sigmaringen 1970, S. 9–64; Pitz, Ernst. Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter, Köln – Nürnberg – Lübeck. Ein Beitrag zur vergl. Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde, Köln 1959, S. 452–483.

⁸ Einige wenige Bilder sind publiziert: Neben der unten erwähnten Abb. aus dem Basler Bundbuch von 1563 eine Abb. aus dem Luzerner Bundbuch der Mitte des 16. Jhs. in: Glauser, Fritz. Formung der frühen Eidgenossenschaft, in: Schweizer Hotel Journal (Sommer 1991), S. 14. Zwei weitere Abb.

Luzern-Reich geschmückt, und im Bundbuch des Staatsarchivs Basel von 1563 erscheint der Schild der Stadt Basel als einziger mit dem Wappentier, dem Basilisken, als Schildhalter.⁹ Für diese Gruppe repräsentativer Bundbücher lassen sich auch eine Reihe Fragmente und unfertige Abschriften beibringen, insbesondere aus Luzern.¹⁰ Den Bänden ist ein Kern von eidgenössischen Bündnisurkunden gemeinsam.

Die vierte Gruppe schliesslich ist Teil des riesigen und in seinem Erscheinungsbild uneinheitlichen historiographischen Schrifttums vor allem des 17. bis 19. Jahrhunderts. Häufig in Sammelhandschriften eingebunden oder in mehreren, zusammengehörigen Bänden erfasst, zeichnen sich diese «Bundbücher» durch den Wunsch nach einer möglichst vollständigen Zusammenstellung aller je geschlossenen politischen Verträge aus. Diese aus dem Interesse an den «vaterländischen Geschichten» entstandenen Quellensammlungen¹¹ überschneiden sich – aufgrund der Person des Kopisten und dessen Absichten – mit den beeindruckenden Serien von Archivkopien in der frühneuzeitlichen Kanzlei.¹² Zudem sind sie häufig in Verbindung mit historiographischen Berichten anzutreffen, entweder indem sie im gleichen Codex eingeschrieben sind¹³ oder indem die Geschichte entlang dem Wortlaut oder der Zusammenfassung der Bundbriefe erzählt wird.¹⁴ Als eigentliches histori-

sind als Postkarten im Sta LU erhältlich. Das Titelblatt des in der UB Basel liegenden Bundbuchs von 1602 ist abgebildet in: Roda, Burkard von. Bruder Klaus im «Zwangskleid». Ein unbekanntes politisches Spottbild auf das 1691er Wesen in Basel, in: Zeitschrift für Archäologie und Kunstgeschichte 45, 1988, S. 109–116; 111 sowie in Maissen, Thomas. Von wackeren alten Eidgenossen und souveränen Jungfrauen. Zu Datierung und Deutung der frühesten «Helvetia»-Darstellungen, in: Zeitschrift für Archäologie und Kunstgeschichte 56, 1999, S. 265–302, S. 270.

⁹ Sta BS: Ratsbücher F2, S. 42. Abgebildet in: Widmer, Sigmund. Illustrierte Geschichte der Schweiz. Bd. 2: Entstehung, Wachstum und Untergang der Alten Eidgenossenschaft. 2. Aufl., Zürich, Köln 1971, S. 138.

¹⁰ Z.B. Sta LU: A1 F1 Sch 158, enthält u. a. eine Papierhandschrift mit dem Titel «Die Eydtnössischen Pündt». Der Band wurde vorbereitet, indem die Anfänge und Zierinitialen der Briefe mit roter Tinte eingeschrieben wurden. Kopierte Texte wurden auf einer beiliegenden Liste, die nun als Inhaltsverzeichnis funktioniert, abgestrichen.

¹¹ Z.B. UB Basel: VB Mscr. H 36, «Alles treulich und fleisig aus den Originalen zúsamem getragen und verfasst Durch Einen sonderbahren Politischen Liebhaber Und Geträuwen Patrioten dess Vaterlands Anno 1651».

¹² Z.B. das Zürcher Corpus Werdmüllerianum von 1702, das in 21 Bänden die Kopien der wichtigsten in der Sakristei des Grossmünsters aufbewahrten Archivalien enthält. Teil A enthält das Corpus Foederum (5 Teile in 4 Bänden). Ebenfalls in Zürich bemühte sich Stadtschreiber Hans Caspar Hirzel um Abschriften (und Übersetzungen ins Französische und Italienische!) von Bundbüchern anderer Stände: Sta Z: B VIII 281: «Pundbüch oder Catholisch-genanten Orten der Eydtnosschafft in Italienischer spraach... Ao. 1657»; B VIII 293: «Pundtbüch der statt Bern... Ao. 1658»; B I 338: «Eydtnössisches Pundtbüch in Frantzösischer Spraach, darinnen zú finden die verbindnussen... welche die ort loblicher Eydtnosschafft so wol under sich selbs als auch mit anderen stenden, sonderlich aber mit der Cron Franckrych gemacht... Ao. 1655», usw.

¹³ Z.B. Sta LU: P A VIII, 2: Abschriften von Bünden und eine Teilabschrift der Chronik Diebold Schillings d. J. Der Codex ist 1626 datiert, ein Teil der Chronik ist gemäss Archivverzeichnis von Balt Golder († 1592) geschrieben.

¹⁴ ZB Z: Ms B 153 (Abschriften: B 260 Nr 1; L 2, Nr. 17): «Einfaltiger underricht u. bedenken über die pündtnuoßen und vereinigungen loblicher Eydtnosschafft... sowol uß gottlichem wort, als uß den alten eydgenössischen chroniken u. anderen historien zúsamem getragen u. gestellt durch Walther Stauffachern aus dem Melchthal. Anno Domini 1580» (Hs. des 17. Jhs.).

sches Hilfsmittel erscheinen Listen aller Bünde, ähnlich den Bischofs- oder Kaiserlisten, die entweder separat geführt oder als eigenständiger Text im Codex eingetragen wurden.¹⁵

Im folgenden sollen nun einige Handschriften der dritten Gruppe der bebilderten, repräsentativen Bände näher vorgestellt werden. Die sechs Bundbücher aus Schwyz, Luzern, Beromünster und Basel sind zwischen dem Beginn des zweiten Drittels des 16. und dem Anfang des 17. Jahrhunderts entstanden und weisen teilweise enge Gemeinsamkeiten der bildnerischen Ausstattung, des Schriftbildes und des Inhalts auf. Allerdings lässt sich nur das Exemplar aus Beromünster unzweifelhaft als Kopie des Luzerner Bandes ansprechen. Nach der knappen Beschreibung der Manuskripte werden abschliessend einige Überlegungen zur Bedeutung der symbolischen Darstellungen in den Bundbüchern und zu möglichen Funktionen der geschmückten Bände in der Politik der eidgenössischen Orte im 16. und 17. Jahrhundert angestellt.

Das älteste der zu besprechenden Bundbücher wird im Katalog des Staatsarchivs Schwyz dem 1546 verstorbenen Landschreiber Balthasar Stapfer zugeschrieben.¹⁶ Beginnend mit dem Dreiländerbund von 1315 beendete die erste Hand ihre Einträge mit der Erbeinung mit den Häusern Österreich und Burgund von 1511. Eine zweite Hand fügte sowohl im Text wie auch im Index «der von Chur pündt» und «der von Wallis pundt» an. Alle Abschriften werden durch ein farbiges Schriftband mit der Bezeichnung des nun folgenden Vertrags eingeleitet (Abb. 1 und 2). Der Schrift des Schwyzer Exemplars auffällig ähnlich ist diejenige des Luzerner Bundbuches,¹⁷ das aufgrund paläographischer Überlegungen in die Mitte des 16. Jahrhunderts datiert wurde. Der Titel «Der Eytgnossen pünntt» erscheint in einem Schriftband über dem Dreipass Luzern-Reich, über dem ein Pflanzenornament mit Narzissen schwebt. Im Text hob der Schreiber die gleichen Wörter wie im Schwyzer Buch durch grössere Zierschrift hervor. Die erste Hand machte Eintragungen vom Dreiländerbund bis zur Erbeinung, es folgen Eintragungen von mindestens vier weiteren Händen. Zur ersten Schicht gehören heraldische Darstellungen, die jeden Bund einleiten. Dreiländerbund, Luzerner Bund und Stanser Verkommnis enthalten die Wappen der beteiligten Partner, die durch Gurte oder Ketten miteinander verbunden sind. Der Pfaffenbrief ist durch die Darstellung von zwei Priestern, der Sempacherbrief durch ein Bild mit zwei im Schwertkampf gegeneinander antretenden Kriegern und die «Hauptmannschaft zu St. Gallen» (1479) durch die Abbildung eines reitenden Amtmanns illustriert. Alle anderen Verträge sind mit dem Wappen des im Mittelpunkt stehenden Orts (im Fall des «Zusatzes» zum Luzerner Bund von 1481, der mit «fürkomung zu Stans» bezeichnet ist, mit dem Wappen von

¹⁵ ZB Z: Ms S 385: «Jahr Zeit-Register aller befindlichen pündtnúßen, verträgen, capitulationen, vereinungen, bürgrechten etc. in der Eydngenosschafft von Ao. 973 biß uff ietziige zeiten», inklusive alphabetisches Register von «Appenzell» bis «Zürich» und einem Quellenverzeichnis. Selbstverständlich ist diese Verbindung von Vertragskopien und Geschichtsschreibung bereits vor dem 17. Jahrhundert fassbar, wiederum sei hier auf das Weisse Buch von Sarnen verwiesen.

¹⁶ Sta SZ: Cod 1730.

¹⁷ Sta LU: Cod 2A.

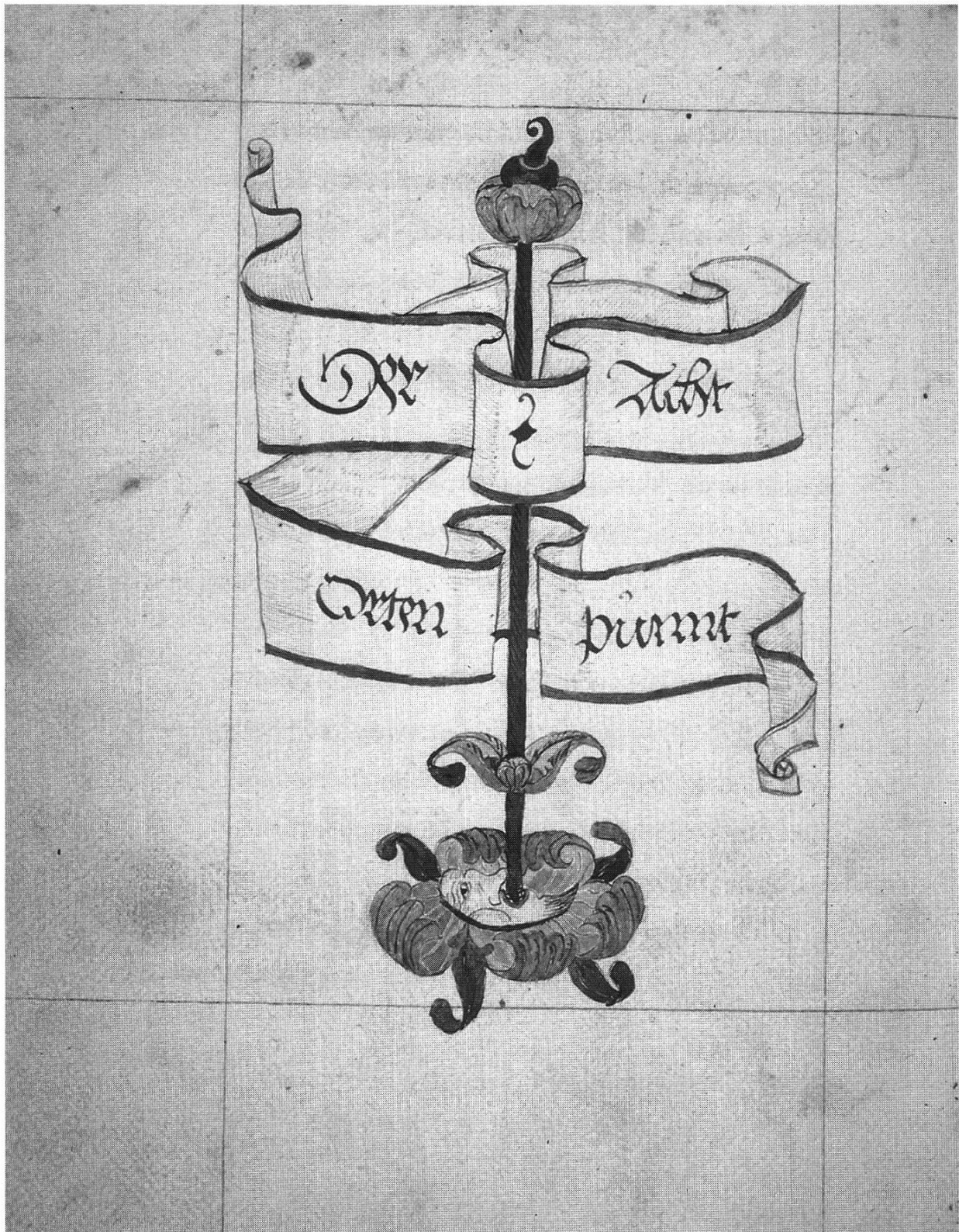


Abb. 1:
Titelblatt Stanser Verkommnis. Sta Schwyz: cod 1730, p. 67v.

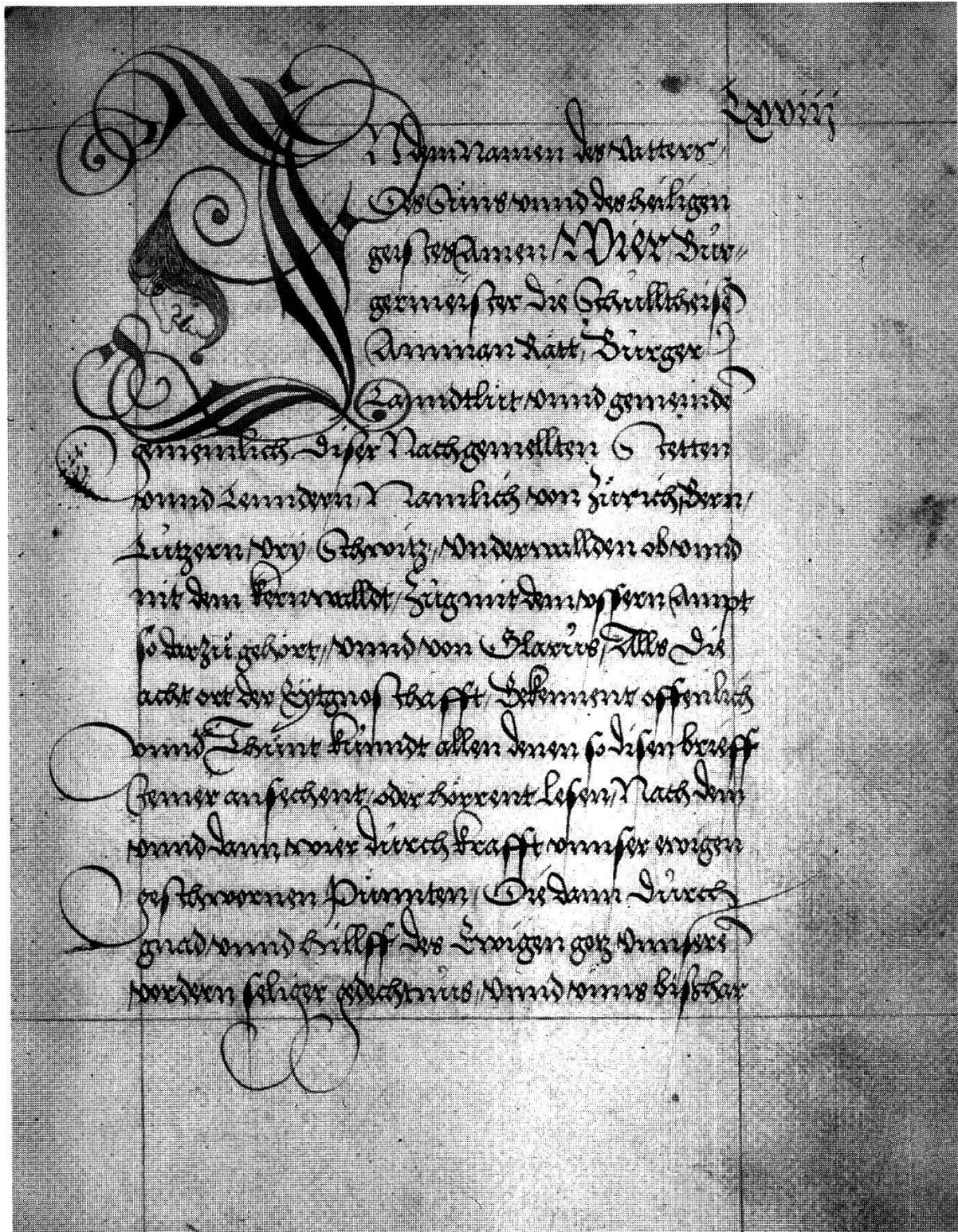


Abb. 2:
Erste Seite des Stanser Verkommnisses. Sta Schwyz: cod 1730, p. 68r.

Nidwalden) ausgezeichnet. Nur die ersten sechs Spruchbänder enthalten die Titel des Bundes von der ersten Hand, die anderen Einträge stammen wohl von der gleichen Hand, welche die jeweils unter den Spruchbändern erscheinende Jahrzahl geschrieben hat.

Nachdem eine spätere Hand den Bund zwischen Zürich, Uri und Schwyz von «1251» (eigentlich: 1291) vor denjenigen von 1315 angefügt hatte, diente das Luzerner Bundbuch als Vorlage für einen für das Stift Beromünster hergestellten Band.¹⁸ Die Bilder dieses Exemplars sind genaue, aber flüchtig gezeichnete Kopien der Luzerner Bilder. Der letzte Eintrag, das Burgrecht des Wallis mit den sechs Orten von 1529, stammt vom Luzerner Stadtschreiber Zacharias Bletz († 1570).¹⁹

Die im Luzerner Buch vorgegebenen heraldischen Darstellungen wurden ebenfalls, aber in viel gekonnterer Art im jüngeren Basler Bundbuch²⁰ aufgenommen. Der originale Ledereinband des Basler Buchs mit eingepressten Wappen der eidgenössischen Orte trägt den Titel: «DAS BVNT BVCH M.D. LXIII». Für die zeitlich jüngere Stellung des Basler Exemplars sprechen auch der Auftakt mit dem Bund von Zürich, Uri und Schwyz von «1251» und die Aufnahme der doppelten Zahl von Vertragskopien mit begleitenden Tafeln. Die einzelnen Bilder weisen mehr Details auf als diejenigen im Luzerner Bundbuch. Es wäre also zu fragen, ob den Malern eine gemeinsame Vorlage zur Verfügung stand. Die von der ersten Hand geschriebenen Verträge werden von 37 Bildern begleitet, darunter eine ganzseitige Darstellung des auf dem Thron sitzenden Kaisers. Hinzu kommen acht Ziertitel auf «Schrifttafeln». Im Vergleich zum Luzerner Buch ist die Bundesymbolik weiter ausgeführt: Ketten bzw. Riemen sind auf den Bildern zum Zürcher Bund von «1251», den Bündnissen von 1315, 1332 (Luzern), 1351 (Zürich) und dem Stanser Verkommnis (1481) zu finden. (Abb. 3) Zudem sind beim Burgrecht von Solothurn und Freiburg mit den eidgenössischen Orten die Wappen der beiden Städte über einen Ring, in den an den Schilden befestigte Ketten eingehängt sind, verbunden.

Die bis anhin früheste bekannte Darstellung von mit Ketten verbundenen Standeswappen ist das 1512 erneuerte, als «Arbedo-Denkmal» bekannte Freundschaftsbild von Uri und Luzern in der Luzerner St. Peterskapelle, das Diebold Schilling d. J. in seiner Chronik abbildete.²¹ Diese in Erinnerung an die gegenseitige Hilfeleistung der beiden Orte in der Schlacht von Arbedo (1422) und während des alten Zürichkriegs geschaffene Wappentafel zeigt die mit einer massiven Kette verbundenen Schilde von Uri und Luzern zwischen zwei Wilden Männern als Schildhaltern. Sie setzt so die in den Urkunden und Chroniken fassbaren normativen Vorstellungen über Gehalt und Nutzen der Bündnisse bild-

¹⁸ Stiftsbibliothek Beromünster: C 18.

¹⁹ Sta LU: Katalogvermerk.

²⁰ Sta BS: Ratsbücher F2, Bundbuch 1563.

²¹ Schilling, Diebold. Die Schweizer Bilderchronik des Luzerners Diebold Schilling 1513. Sonderausgabe des Kommentarbandes zum Faksimile der Handschrift S. 23 fol. in der Zentralbibliothek Luzern. Hg. von Alfred A. Schmid. Zürich 1981, S. 99 (fol. 61r).

lich um. Der Bund wird als rechtliche und emotionale Beziehung zweier gleichberechtigter Partner begriffen, die ihr gegenseitiges Gelöbnis, «lieb und leid» (Gutes und Böses) miteinander zu tragen, mit der Tat beweisen.²² In den Bundbüchern von Luzern und Basel wird diese durch die Kette zwischen den sich einander in heraldischer *courteoisie* zugeneigten Schilde ausgedrückte Idee mit dem Bild des Wappenkranzes weitergeführt.²³ Auffällig ist, dass der Maler des Basler Buchs diese Darstellungsform nur für Bünde der acht «alten» Orte verwendete. Ikonographisch sind damit diese Bundschlüsse als Vereinigung gleichberechtigter Partner wiedergegeben. Die Verträge, die seit 1481 geschlossen wurden, werden dagegen nur mit dem Wappen des neuen Bündnispartners eingeleitet. Sie werden damit bildlich als zum Kreis der acht Orte dazustossend dargestellt. Dies entspricht dem in der Auseinandersetzung um das Burgrecht von Freiburg und Solothurn und die Aufnahme Basels (1501) entwickelten Sprachgebrauch.²⁴

Aufschlussreich ist auch der weitere Vergleich der Luzerner und Basler Bilder. Im Basler Bundbuch wurde der reitende Amtmann des Luzerner Manuskripts durch eine Schrifttafel ersetzt, während sich zum Mönch und Priester des Pfaffenbriefs ein dritter Geistlicher, mit Tonsur, weissem Chorhemd und Hermelinpelz ausgestattet, gesellte. Das im Vordergrund des Bildes liegende aufgeschlagene Buch, das im Luzerner Buch nur stilisierte Schriftzeichen aufwies, zeigt den Spruch: «Ist das nit ein gross verlag, das kein priester keyn leyen mag, hinfür me an geistlich gericht laden, das pringt uns nit wenig schaden. Ist uns abgestrikt, sag ich fürwar, im 1370 jar.» Besonders eindrücklich hat sich aber das Bild zum Sempacher Brief geändert: Anstelle der zwei nicht weiter unterscheidbaren Kämpfer geht nun ein durch weisse Kreuze auf den roten Beinlingen und dem Kettenhemd als «alter Eidgenosse» gekennzeichnete Krieger, das lange Schwert in der Scheide umgegürtet, mit einer altertümlichen Halbarte auf den sich abwendenden, an der Brust verwundeten, durch den Pfauenbusch gekennzeichneten «Österreicher» los. (Abb. 4) Einerseits wird so das modische Motiv des alten eidgenössischen Kriegers, dessen

²² S. dazu mit allen Belegen: Schmid, Regula. Geschichte im Bild – Geschichte im Text. Bedeutungen und Funktionen des Freundschaftsbildes Uri-Luzern und seiner Kopien (ca. 1450 bis 1570), in: Literatur und Wandmalerei. Erscheinungsformen «Höfischer» Kultur und ihre Träger im Mittelalter, Teil 1: Colloquium Freiburg / Schweiz 1998, hg. v. Eckhart C. Lutz et al., Freiburg i. Ue. 2000 (im Druck).

²³ Peyer, Hans Conrad. Der Wappenkranz der Eidgenossenschaft, in: Vom Luxus des Geistes. FS Bruno Schmid, hg. v. Felix Richner, Christoph Mörgeli, Peter Aerne, Zürich 1994, S. 121–138.

²⁴ S. dazu Oechsli, Wilhelm. Orte und Zugewandte. Eine Studie zur Geschichte des schweizerischen Bundesrechts. In: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 13 (1888), S. 1–497; hier: 33–54. Ebd. S. 49: Die erste Bezeichnung der «acht alten Orte» erscheine in einem Abschied vom 12. April 1505. Die Verfestigung des Begriffs der «acht Orte» ist eines der Resultate der Diskussionen um den Wortlaut des Stanser Verkommnis. Vgl. die verschiedenen Entwürfe (v.a. der sechste Entwurf vom 30. November 1481) und die endgültige Fassung des Verkommnisses vom 22. Dezember 1481 bei Walder, Ernst. Das Stanser Verkommnis. Ein Kapitel eidgenössischer Geschichte neu untersucht: Die Entstehung des Verkommnisses von Stans in den Jahren 1477 bis 1481, Stans 1994. (Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 44).

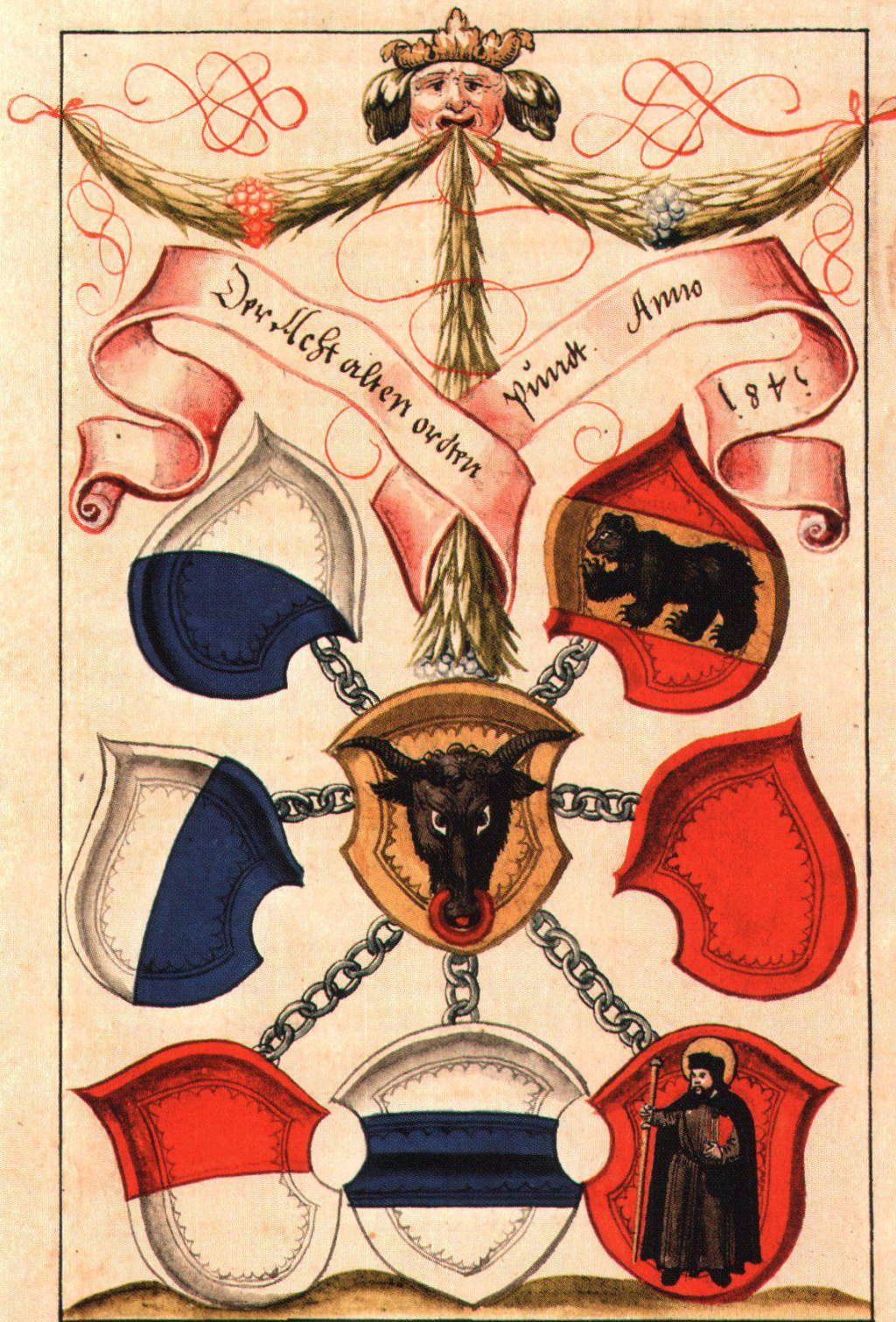


Abb. 3:
 Titelblatt zum Stanser Verkommnis. Sta Basel: Ratsbücher F2, Bundbuch 1563, fol. 35r.



Abb. 4:
Schweizer Krieger und «Leopold», Titelblatt zum «Sempacher Brief». Sta Basel: Ratsbücher F2, Bund-
buch 1563, fol. 32v.

Schlagkraft und Uneigennützigkeit (Winkelried!) die Freiheit schuf, aufgenommen.²⁵ Andererseits ist auf das Motiv der Hellebarde zu verweisen. Es liegt hier ein durch die Bildsprache und die Verbindung von Bild und Text («Sempacher Brief») eindringlicher Beleg für die «Sempacher Halbarte» als «Symbol alteidgenössischen Zusammengehörigkeitsgefühls» vor.²⁶

Mit dem «Schweizer Stier» auf dem Titelblatt nehmen zwei heute in Basel und Schwyz liegenden Bundbücher ein weitverbreitetes Motiv eidgenössischer Symbolik auf.²⁷ Beide Bücher haben das gleiche Format und weisen den gleichen Titel auf: «Concordia: Inn welchem Aller 13 Orthen gemeiner Loblichen Eydtnosschaft und dero zügewandten Pündtnúßen, Wie die vom ersten der dreyer Lendern Pündtuffeinandern Erúolgt seind, sambt andern verkomnúßen, Richtúngen, und berichten ein Eidtnosschaft berüerend, und was sie sonst für Pündt und vereinigungen mit Etlich Keyser, König, Fürsten und herren aúffgericht haben, alles fleissig hierin den jaren nach, alls die aúffeinandern erúolgt, Vergriffen seindt.» Es folgt jeweils der Spruch «Einhälíckheit große ding Verricht / Uneiníckheit sie wider b[e]richt» und die Jahrzahl 1602. Auf der gegenüberliegenden Seite folgt dann das Bild des «Schweizer Stiers mit dem abgebrochenen Horn» (im Fall des Basler Buchs ist hier gross die Jahrzahl «Anno 1584» beigefügt), und der erste Vers des Gedichts zur Behauptung Genfs, «Es tregt der mechtig Schweitzer Stier / Dreyzehen ortt, seins krantztes zier, / In hörnern eingeflochten...»²⁸ Das restliche Gedicht folgt auf den nächsten zwei Seiten.

Die Übereinstimmung von Format, Titel, Bild, Jahrzahl und Gedicht ist so gross, dass vom gleichen Herstellungsort der beiden Bücher ausgegangen werden muss. Dieser liegt vermutlich im katholischen Gebiet: Nach dem Text des Berner Landfriedens erscheint im Basler Bundbuch das 1531 im Druck veröffentlichte, anti-reformierte Streitgedicht «Der Tanngrotz» von Hans Salat. Der Band gelangte möglicherweise erst durch die Sammeltätigkeit historisch interessierter Kreise nach Basel: Er stammt aus dem Nachlass des Bürgermeisters Johann Heinrich Wieland (1758–1838), der neben anderen eidgenössischen Schriften verschiedene Bundbücher umfasste.²⁹

²⁵ Vgl. v. a. die um 1560 entstandene Gemeindescheibe von Birmensdorf, die im Oberbild eine parallele Darstellung zeigt – allerdings haben sich hier zum Österreicher die Wappen von Reich, Burgund und Schwaben gesellt. Maissen, *Wackere alte Eidgenossen*, S. 275.

²⁶ S. dazu: Jäggi, Carola. Überlegungen zum ideologischen Gehalt der Sempacher Halbarte, in: *Die Schlacht von Sempach im Bild der Nachwelt. Ausstellung... Sempach... 1986*, bearb. von Heinrich Thommen, Luzern 1986, S. 27–30.

²⁷ Sta SZ: cod. 1731; StuB AG IV 24.

²⁸ Abgedruckt nach der Basler Handschrift in: Tobler, Ludwig. *Schweizerische Volkslieder*, Bd. 2, Frauenfeld 1884, S. 118–119, vgl. auch ebd., Bd. 1, S. XLIX.

²⁹ U. a. UB Basel: AG IV 6; AG IV 7; AG IV 8, AG IV 9, AG TV 24. Zu Wieland: *His. Eduard. Basler Staatsmänner des 19. Jhs.*, Basel 1930, S. 33–57; HBLS 7, 519–520. Ein heute in Zürich liegendes Bundbuch lässt sich ins Kloster Rheinau und von da zu den Urner Magistratenfamilien Zum Brunnen und Von Mentlen zurückverfolgen: B Z: Ms. Rh Hist. 36a. 16. Jh. Besitzervermerke auf dem Vorblatt.

Auf das Motiv des Schweizer Stiers, seine Vorbilder und seine Bedeutung wurde verschiedentlich in der Forschung aufmerksam gemacht.³⁰ Der Schweizer Stier mit abgebrochenem Horn erscheint bereits auf einem Scheibenriss von 1524, wo er die angeschlagene Eidgenossenschaft verkörpert, die von den Jungen Eidgenossen verschachert wird.³¹ Das in der späteren Darstellung um die Hörner geflochtene Band zeigt die Wappen aller dreizehn Orte, und zwar nicht in einer hierarchischen Reihenfolge. Der Gegensatz «alter» und «neuer» Orte, wie er im Basler Bundbuch von 1563 noch ausgedrückt ist, ist damit aufgehoben. Die Orte werden als gleichberechtigte Partner dargestellt, die zusammen eine unauflösliche, ewige Einheit bilden. Das zum «Schweizer Stier» gehörige Gedicht³² bezieht sich auf die in den 1580er Jahren aktuelle Auseinandersetzung um die Stellung der Stadt Genf zu der Eidgenossenschaft.³³ Dabei wird die Berner Position eingenommen, bzw. eine Position, die im Verlust Genfs einen Verlust für die ganze Eidgenossenschaft sieht.³⁴ Nach einer Warnung vor dem Krieg endet das Gedicht mit der Strophe: «Die religion hatt dich bisshar / mitt gwalt nicht können spalten: / huet dich, dass nicht durch listig gfar / dein bündtnüs thüe erkalten: Gott wölle deinen walten.»³⁵

Das Lied vom «Schweizer Stier» dürfte in einem reformierten Umfeld entstanden sein: In der sechsten Strophe wird vor «schwarzen Gästen» gewarnt, die ins Schweizerland kommen würden, sollte Genf in fremde Hände fallen. Dem widerspricht auf den ersten Blick die oben gemachte Feststellung, dass die beiden Bundbücher aus einem katholischen Gebiet stammten. Dieser scheinbare Widerspruch wird aber aufgelöst, wenn auf die Funktion von Bildern für Texte geachtet wird. Die Grundlage von Bild und Gedicht war wohl ein im Kontext der Auseinandersetzung

³⁰ Weishaupt, Matthias; Sauerländer, Dominik. Die Kuhschweiz, in: Das Magazin Nr. 30, 27./28. Juli 1990, S. 30–35; Marchal, Guy P. Die «Alten Eidgenossen» im Wandel der Zeiten. Das Bild der frühen Eidgenossen im Traditionsbewusstsein der Schweizer vom 15. bis ins 19. Jh., in: Inner-schweiz und frühe Eidgenossenschaft, hg. vom Historischen Verein der V Orte, Bd. 2: Gesellschaft, Alltag, Geschichtsbild, Olten 1990, S. 306–403; hier 330–333; Boerlin-Brodbeck, Yvonne. Alpen-landschaft als politische Metapher. Zu einer bisher wenig bekannten «Libertas Helvetiae», in: ZAK 55, 1998, S. 1–12; Roda, Bruder Klaus. Mit weiteren Belegen und einer breiten Einbettung in die zeitgenössische politische Ikonographie Maissen, Wackere alte Eidgenossen, v. a. S. 270–272.

³¹ Abgebildet bei Weishaupt / Sauerländer, S. 34. Zu dieser Darstellung allg. Roda (Abb. der gleichen Szene auf einem gegen das spanische Bündnis gerichtete Flugblatt von etwa 1586, S. 110), der aber diese frühe Darstellung nicht kannte, und Maissen, Wackere alte Eidgenossen, S. 273–275, der darauf aufmerksam macht, dass es sich bei den zwei Figurengruppen um die «Alten Eidgenossen» (die drei Tellen mit Tellensohn und Niklaus von Flüe) und die «Jungen Eidgenossen» handelt.

³² Aus inhaltlichen Gründen kann davon ausgegangen werden, dass nicht nur die zwei ersten, sondern alle zehn Strophen zusammengehören, obschon sich die Reimfolge ändert. Die Strophen 1, 2, 4, 7 und 8 beziehen sich auf den Stier, die Hörner oder den Kranz.

³³ S. dazu: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 1, 2. Aufl. Zürich 1980, S. 593–606.

³⁴ Der Vergleich Genfs mit einer «Vorstadt» und einem «Schlüssel» der Eidgenossenschaft in Str. 3, 4, u. 6: An der gemeineidgenössischen Tagsatzung vom 28. Juni 1579 bezeichnete der Berner Vertreter Genf «als ein Bollwerk der Eidgenossenschaft». EA IV, 2, S. 686. Vgl. auch das von Boerlin-Brodbeck und Maissen analysierte Bild. Es wird von Maissen um 1677/78 und von Boerlin-Brodbeck um 1625/26 datiert.

³⁵ Zit. nach Tobler, Volkslieder, S. 119. Im Schwyzer Buch fehlt der Schlussvers: «Gott wölle denen [sic] walten».

gen von Bern und Savoyen entstandenes politisches Flugblatt.³⁶ Der erste Teil des Gedichts enthält einen allgemeinen Aufruf an die Einigkeit aller dreizehn Orte, und der letzte Vers wiederholt diese Moral. Das Bild bezieht sich nicht auf die Feinheiten des Texts, sondern unterstreicht gerade diese Aussage. Der aktuelle politische Konflikt gibt Anlass für eine generelle Aussage zur «Stärke durch Einigkeit». In den fast zwanzig Jahre nach den Ereignissen entstandenen Bundbüchern ist der ursprüngliche Anlass in den Hintergrund gerückt. Wichtig sind die ersten zwei Strophen, welche die Zusammenfassung und Moral des Gedichts enthalten und die auf dem Titelblatt neben dem Stierenbild erscheinen. Eine solche nur teilweise Übereinstimmung von Bild und Text ist im übrigen gerade bei den frühen Drucken gang und gäbe: es sei nur an die Chronik von Petermann Etterlin (1507) erinnert, die dasselbe Bild der Verleihung der ersten Freiheiten an die Waldstätte an vier weiteren – mehr oder weniger passenden Stellen (u. a. zum Rütlichswur) – setzt.³⁷ Aus dem Bedeutungsangebot des Flugblattes treten für den Maler (und die Schreiber) der Bundbücher von 1602 der Hinweis auf die dreizehn Orte, den langen Kampf um die Freiheit und die Wichtigkeit des Bundesgeflechts hervor – eine Ebene, die durchaus mit dem Inhalt des ganzen Bandes übereinstimmt.

Mit der Ausnahme des direkt auf dem Luzerner Bundbuch basierenden Bandes in Beromünster stimmt, trotz aller Ähnlichkeiten, keiner der Bände wirklich mit einem anderen überein. Zwar ist ein Grundstock an Verträgen zumindest in den bebilderten Bundbüchern überall gleich: Nach dem Bund von 1315 erscheint der Vertrag der drei Orte mit Luzern, der in manchen Bänden in Unterbrechung der prinzipiell chronologischen, aber mit Betonung der inhaltlichen Zusammengehörigkeit, vom 1481 beschlossenen «Zusatz» über die Schiedsgerichtsbarkeit der vier Waldstätten gefolgt wird.³⁸ Es folgen der «Glarner»-, «Zuger»-, und «Berliner»bund, der Pfaffen- und der Sempacherbrief, das Stanser Verkommnis der acht Orte, die Verträge mit Freiburg und Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, meistens auch diejenigen mit Abt und Stadt St. Gallen (1451 bzw. 1454), die Zusammenschlüsse mit Mülhausen und Rottweil und schliesslich die Erbeinung von 1511. Der Vertrag mit Frankreich ist bereits nicht überall zu finden. Dieser Kern an Texten entspricht wohl denjenigen Briefen, die bei den eidgenössischen Bundesbeschwörungen in den einzelnen Orten verlesen wurden. Alle weiteren Texte unterscheiden sich von einem Bundbuch zum anderen und spiegeln die politische Ausrichtung des einzelnen Ortes. Gerade in den Bündnissen und Allianzen kam der konfessionelle Gegensatz ja besonders deutlich zum tragen. Aufschlussreich ist in

³⁶ S. den Holzschnitt von 1586 als Frontispiz für die «Getreuwe Warnung und Vermanung an die treizehen Orth löblicher Eydgnosschafft», der den Kopf des Stiers und die ersten zwei Verse mit einer leichten Variante enthält. Marchal, «Alte Eidgenossen», S. 333. Die Hinweise in der Literatur auf ein früheres Flugblatt sind widersprüchlich und müssten geklärt werden.

³⁷ Zeichen der Freiheit. Das Bild der Republik in der Kunst des 16. bis 20. Jhs., hg. v. Dario Gamboni u. Georg Germann, unter Mitwirkung von F. de Captani, Bern 1991, S. 181–182.

³⁸ Dieser «Zusatz» (Beilage 10 in: EA III, 1, S. 692–694) wird als «Fürkommnis zuo Stanns» bezeichnet, während der heute unter diesem Namen bekannte Vertrag als «Der acht ortten pund» oder «Der acht ortten verkommnis» bezeichnet ist.

dieser Beziehung die Fortsetzung im Luzerner Bundbuch: Nach der Erbeinung mit Österreich, mit der die erste Schicht von Eintragungen abschliesst, folgt zunächst das Landrecht des Wallis mit Luzern, Uri und Unterwalden von 1417 sowie dessen Erneuerung und Erweiterung auf Schwyz, Zug und Freiburg von 1529 und 1533 («Wallis jüngst bürg unnd landrecht mit den 7. catholischen orten»). Die weiteren Kopien sind nicht mehr chronologisch eingetragen und betreffen zum grössten Teil Verträge des 15. Jahrhunderts, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts für die Luzerner Stellung innerhalb der Eidgenossenschaft von Interesse werden konnten (u. a. in den Auseinandersetzungen um die Rechte im Rheintal). Der einzige «Fremdkörper» bildet das Bündnis zwischen Zürich und Bern von 1423, das aber von anderer Hand, vermutlich derjenigen Renward Cysats, nachgetragen wurde.

Eine weiter ins Detail gehende Untersuchung einer grösseren Zahl von Bundbüchern würde diese Unterschiede und Gemeinsamkeiten stärker hervorheben, vor allem wenn auch die weiteren in die Bundbücher eingetragenen Texte miteinbezogen werden. Es ist anzunehmen, dass sich, bei allen Unterschieden, die auf individuelle Interessen, lokale kopiale Traditionen und die konkreten Entstehungsumstände zurückgehen, konfessionell gebundene Gruppen von Bundbüchern bestimmen lassen.

Es stellt sich abschliessend die Frage nach möglichen Funktionen dieser repräsentativen, eidgenössische Einigkeit und Freundschaft betonenden Objekte. Die Frage stellt sich umso mehr, als am 29. Juli 1526 die vorläufig letzte allgemeine Bundesbeschwörung der alten Eidgenossenschaft stattgefunden hatte.

Eine primär rechtliche Funktion der Bundbücher kann wohl ausgeschlossen werden, da dafür die besiegelten Bundesurkunden oder aber beglaubigte Abschriften zur Verfügung standen. Angesichts des grossen Werts, den die politischen Gegenspieler im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert auf die wörtliche Interpretation der Bundesbriefe legten, wäre eine andere Vorlage für ein rechtliches Argument auch nicht ratsam gewesen. Ausser Betracht fällt für die repräsentativen Werke auch eine Funktion innerhalb der Kanzlei – ein den Zugriff erleichternder Abschriftenband muss nicht mit aufwendigen Malereien ausgestattet sein. Eine Funktion innerhalb politischer Abläufe, beispielsweise während der Verlesung der Bundesbriefe beim Schwörakt, kann schliesslich ebenfalls ausgeschlossen werden. Bundesbeschwörungen als öffentlich sichtbare Aktualisierungen der eidgenössischen Beziehung hatten zum Zeitpunkt der Anlage der Bundbücher seit bald einer Generation nicht mehr stattgefunden. Konkrete Gebrauchszusammenhänge der repräsentativen Bundbücher sind zur Zeit nicht fassbar. Die folgenden Aussagen zu möglichen Funktionen dieser Gattung für die eidgenössischen Führungsgruppen, unter deren Ägide sie entstanden, sind deshalb in erster Linie als Anstoss für weitere Überlegungen zu verstehen.

Seit den 1530er Jahren traten einzelne Orte an der Tagsatzung immer wieder mit Vorstössen zur Erneuerung der Bünde hervor. Zwar scheint dies häufig eher ein Lippenbekenntnis der konfessionellen Lager zu ihrer gut-eidgenössischen Gesinnung gewesen zu sein als ein Zeugnis ernsthafter Bemühungen um verstärkten Zu-

sammenhalt.³⁹ Vermutlich sind aber die Bundbücher genau in diesem Zusammenhang zu sehen. Die verlorene Einigkeit (und damit die verlorene Stärke) konnte nur durch den Rückgriff auf die «alten Bünde» wiedergewonnen werden.⁴⁰ Diese wurden in den Bundbüchern in Text und Bild auf verschiedene und sich ergänzende Weise symbolisch hervorgehoben: Durch das Bild der mit Ketten verbundenen Standesschilder wurde die Stärke der alten Beziehungen vor Augen geführt, der «Schweizer Stier» rief zur Einigkeit auf, und der Krieger mit der Halbarte verwies auf die positiven Folgen dieser Einigkeit. Bebilderte Bundbücher des 16. und 17. Jahrhunderts waren «Staatsrequisiten», welche die Zugehörigkeit des einzelnen Ortes zur Eidgenossenschaft symbolisierten. Ob sie die politische Praxis über den normativen Verweis auf die tugendhaften «Alten» hinaus beeinflussten, kann nur eine umfassende Untersuchung der politischen Kultur und insbesondere der «Bündniswirklichkeit» in der frühen Neuzeit zeigen.

Anschrift der Verfasserin:

Dr. phil. Regula Schmid, Bahnhofstrasse 6, 8700 Küsnacht

³⁹ Zur Praxis der Bundesbeschwörungen: Rappard, William E. *Du renouvellement des pactes confédéraux (1351–1709). (Beschwörung und Erneuerung der Bünde) (SZG, Beiheft 2)*, Zürich 1944 und mit der Erweiterung in die Neuzeit: Kreis, Georg. *Un plébiscite de tous les jours? Renouvellement formel et informel de la Confédération helvétique*. In: *Histoire et belles histoires de la Suisse. Guillaume Tell, Nicolas de Flüe et les autres, des Chroniques au cinéma. Actes du colloque [...] tenu les 6 et 7 mai 1988 à l'Université de Lausanne, Basel 1989 (Itinera, Fasc. 9), S. 53–62.*

⁴⁰ Marchal, «Alte Eidgenossen», S. 330–332.

⁴¹ Vgl. die Ausführungen von Maissen, *Wackere alte Eidgenossen*, S. 267 zur Rolle des Stanser Verkommnisses als normativer und praktischer Rechtstext während den Auseinandersetzungen um das Defensionale im Jahr 1677.